



Hausordnung des Internats der Berufsfachschule Greifswald GmbH, Pappelallee 1, 17489 Greifswald für hochbegabte Schüler und Schülerinnen des A.-v.-Humboldt-Gymnasiums Greifswald.

1. Allgemeine Regeln

- 1.1. Das Internat ist eine Einrichtung der Berufsfachschule Greifswald GmbH (nachfolgend auch BFG) genannt und ist während der regulären Schul- bzw. Unterrichtszeiten in Mecklenburg-Vorpommern von Montag bis Freitag geöffnet. An den Wochenenden, an Feiertagen sowie in den Schulferien ist das Internat geschlossen.
- 1.2. Es werden Schüler und Schülerinnen (SuS) ab dem vollendeten 10. Lebensjahr in einer betreuten Wohnform aufgenommen.
- 1.3. Das Hausrecht wird von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der BFG wahrgenommen. Diese haben Weisungsrecht gegenüber allen Bewohnern und Bewohnerinnen des Internats bezüglich der Einhaltung der Hausordnung. Erste Ansprechperson ist der/die diensthabende Erzieher/in.
- 1.4. Der Bewohner/die Bewohnerin erhält einen Chip für die Hauseingangstür sowie einen Schlüssel für das Zimmer im Internatsbereich. Der Chip sowie der Schlüssel bleiben Eigentum der BFG und werden nur zur Nutzung überlassen. Es ist ausdrücklich untersagt das Eigentum der BFG an Dritte weiterzugeben oder zur Nutzung zu überlassen. Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Nutzer/die Nutzerin in voller Höhe zum Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturpreis.

2. Ordnung und Sicherheit

- 2.1. Im Interesse eines erträglichen Zusammenlebens wird von allen Bewohnern und Bewohnerinnen gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.
- 2.2. Das Zimmer und die Haustür des Internats sind immer geschlossen zu halten. Schäden, die durch Nichtbeachtung entstehen, sind vom Nutzer zu verantworten und damit selbst zu tragen. Für eventuelle Diebstahl wird keine Haftung übernommen.
- 2.3. Die Nachtruhe ist von 20.30 Uhr bis 6.00 Uhr von allen Bewohnern zu respektieren.
- 2.4. Das Gelände des Internats und der BFG ist Privatgelände, und somit kein Aufenthaltsort für Fremde. Sollten sich dennoch unangemeldete Personen dort aufhalten, so werden die Internatsbewohner, die dieses veranlasst haben oder dulden zur Verantwortung gezogen. Bei dem diensthabenden Erzieher/der diensthabenden Erzieherin angemeldeter Besuch ist in das Besucherbuch einzutragen.
- 2.5. Der Bewohner/die Bewohnerin hat die Räume und die Einrichtung schonend zu behandeln und mit Energie und Wasser sparsam umzugehen. Koch-, Grill- und Backgeräte und elektrische Heizungen dürfen nicht in den Zimmern betrieben werden. Des Weiteren benötigen alle elektrischen Geräte eine Genehmigung durch die Internatsleitung sowie einen technischen Nachweis über die Funktionsfähigkeit (Prüfsiegel). Dieser ist in Kopie bei der Internatsleitung abzugeben, um die Sicherheit der weiteren Mieter und den Versicherungsschutz zu gewährleisten.
- 2.6. Offene Feuer wie Kerzen etc. sind nicht gestattet.
- 2.7. Beim Verlassen der Zimmer sind elektrische Geräte auszuschalten und ggf. vom Stromnetz zu trennen (z.B. Föhn), die Fenster sind zu schließen und die Heizung der Witterung anzupassen.
- 2.8. Der Bewohner/die Bewohnerin ist für die Ordnung und Sauberkeit in den Zimmern selbst verantwortlich. Dazu gehören bzw. die Grobreinigung der Zimmer und dazugehörigen Nasszellen sowie die Müllentsorgung. Der hygienische Zustand der Zimmer wird durch die diensthabenden Erzieher regelmäßig kontrolliert.

- 2.9. Die Stellordnung der Möbel in den Zimmern darf nicht ohne Genehmigung durch die Internatsleitung verändert werden. Das Bekleben der Wände, Türen, Fenster oder des weiteren Mobiliars ist nicht gestattet. Reinigungs-/Renovierungskosten, die dadurch entstehen, sind vom Nutzer zu tragen.
- 2.10. Die Wasch-, Dusch-, Gemeinschaftsräume (auch Flur), Toiletten sowie die Küche sind so zu hinterlassen, dass einer sofortigen Benutzung nichts entgegensteht. Die Grobreinigung der Gemeinschaftsräume erfolgt durch die Bewohner/Bewohnerinnen auf der Basis eines durch die Internatsleitung aufgestellten Reinigungsplans.
- 2.11. Die Feinreinigung der gemeinschaftlich genutzten Räume und Flure erfolgt täglich durch das professionelle Reinigungsteam der BFG.
- 2.12. Das Trocknen und Reinigen der Wäsche oder Bekleidung ist auf den Zimmern nicht gestattet, dieses hat an den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu geschehen.
- 2.13. Die pädagogischen Fachkräfte der BFG haben das Recht, die Zimmer der Bewohner in deren Gegenwart zu betreten. Ihnen ist Einlass zu gewähren. Zur Abwehr von Gefahren oder Bedrohungen Dritter oder im Falle einer Katastrophe dürfen auch andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (z. B. Hauswart) der BFG die Internatszimmer –auch bei Abwesenheit der Bewohner/Bewohnerinnen betreten. Die Bewohner /Bewohnerinnen werden davon nachträglich in Kenntnis gesetzt. Bei begründetem Verdacht des Verstoßes gegen geltende Gesetze der BRD oder der Hausordnung, die eine Straftat darstellen darf im Beisein der Internatsleitung oder der Geschäftsführung auch in Abwesenheit des Bewohners eine protokollierte Zimmerinspektion durchgeführt werden.
- 2.14. Bei Auszug des Bewohners erfolgt eine Abnahme der Räumlichkeit, entstandene Mängel, die über die normale Abnutzung hinausgehen, werden gegenüber dem Bewohner durch die Beauftragung einer Fachfirma geltend gemacht. Diese Forderung ist nach Rechnungslegung durch den Bewohner zu begleichen.

3. Aufenthalt

- 3.1. Der Aufenthalt der Internatsbewohner ist an den Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien nicht gestattet.
- 3.2. Regelungen zur täglichen an- und Abmeldung werden gesondert getroffen und durch eine Belehrung dokumentiert.

4. Rauchen, Alkohol, Drogen

- 4.1. Schülern unter 18 Jahren ist das Rauchen gemäß dem Jugendschutzgesetz und dem Nichtraucherschutz untersagt. Den Schülern über 18 Jahren ist das Rauchen nur außerhalb des Medigreif Geländes in der Freizeit gestattet.
- 4.2. Der Besitz, der Konsum und die Weitergabe von alkoholischen Getränken unabhängig welchen Alters der Bewohner ist verboten. Der Besitz, der Genuss und die Weitergabe von Suchtmittel gemäß dem BTM (Betäubungsmittelsuchtmittelgesetz) sind verboten.

5. Waffen, gefährliche Stoffe

- 5.1. Der Besitz, die Verwendung und die Weitergabe von Waffen, sowie gefährlichen Gegenständen aller Art sind untersagt.
- 5.2. Der Besitz, die Verwendung und Weitergabe von giftigen, gesundheitsschädlichen, feuergefährlichen und explosiven Stoffen (z.B. Säuren, Benzin, Feuerwerkskörper usw.) sind untersagt, ebenso offenes Licht (Kerzen usw.)

6. Tierhaltung

Jegliche Tierhaltung im Internat ist untersagt.

7. Verfahren bei eigener Erkrankung

- 7.1. Bei Krankheit oder Unwohlsein ist dieses dem diensthabenden Erzieher zu melden. Eine Betreuung der/des Erkrankten erfolgt nach Rücksprache mit den Sorgeberechtigten.
- 7.2. Handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, muss bis zur Genesung dem Internat ferngeblieben werden. Auf Verlangen muss ein ärztliches Attest vorlegt werden, in welchem die Gesundheit bescheinigt wird. Generelle Attestpflicht besteht bei Erkrankungen, die unter § 34 des Infektionsschutzgesetzes aufgeführt werden (u. a. Infektion mit Coronavirus SARS-Co-V-2, Mumps, Masern, Keuchhusten, etc.) sowie auch Kopflausbefall.
- 7.3. In Anbetracht der Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie können abweichende Regelungen in Kraft treten.

8. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- 8.1. Die Sorgeberechtigten bzw. der volljährige Schüler selbst ermächtigt die Internatsleitung, alle notwendigen pädagogischen Maßnahmen zu treffen, die für die Wahrung der Ordnung im Internat erforderlich sind.
- 8.2. Verstöße gegen die Hausordnung können durch erzieherische Maßnahmen im Anbetracht der Verhältnismäßigkeit geahndet werden (Zurechtweisung, Verwarnung, zusätzliche Dienste für die Gemeinschaft usw.) dieses wird durch den Mitarbeiter BFG abgewogen.
- 8.3. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann von der Geschäftsleitung eine vorzeitige bzw. fristlose Kündigung des Betreuungsvertrags angewiesen werden.
- 8.4. Bei einer vorzeitigen Kündigung ist das Zimmer bis zum Monatsende, bei einer fristlosen Kündigung sofort zu räumen.

Greifswald, 01.08.2023



Gunther Schrader
Geschäftsführer